

Tourismusverordnung

vom 3. Mai 2012 (Stand 1. Januar 2017)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 14, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 26 des Tourismusgesetzes vom 3. Mai 2012¹⁾,

beschliesst:

1. Tourismusabgaben

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Pauschale für die Beherbergung wird erhoben:

- a. bei Hotels, Beherbergungsbetrieben, Zweitwohnungen und Ferienunterkünften je Zimmer;
- b. bei Jugendherbergen je Bett;
- c. bei Gruppenunterkünften je Schlafplatz;
- d. bei Campingplätzen je Standplatz.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind Schulen, Internate, Spitäler, Heilstätten oder Alters- und Pflegeheime, die den Restaurationsbetrieb ausschliesslich für eigene Bedürfnisse führen.

Art. 3 Höhe der Tourismusabgaben

¹ Die jährliche Pauschale beträgt (Beträge in Fr.): *

- | | | |
|------|--|-------|
| a. | in Hotelbetrieben je Zimmer | 400.– |
| b. | auf Campingplätzen für Dauermieter je Standplatz | 150.– |
| c. | auf Campingplätzen für Passantenplätze je Standplatz | 170.– |
| d. * | in Parahotelleriebetrieben je Zimmer | 180.– |
| e. * | bei Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen je Zimmer | 180.– |

¹⁾ GDB 971.3

- f. in entgeltlichen Übernachtungsmöglichkeiten je Schlafplatz 10.–
g. in Jugendherbergen je Bett 10.–

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen vermietet, wird vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben. *

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden Küchen, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung nicht gezählt. *

⁴ Bei Hotel-, Restaurations- und Cafébetrieben sowie Pubs und Bars beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	300.–
mehr als 100	500.–

Bei Hotelbetrieben, welche eine Tourismusabgabe je Zimmer leisten, halbiert sich die Abgabe für den Restaurationsbetrieb. Bei Transportunternehmen, die auch Übernachtungsmöglichkeiten anbieten, entfällt diese Abgabe für den Restaurationsbetrieb.

⁵ Bei Lokalen wie Dancings, Cabarets, Discos und dergleichen beträgt die Tourismusabgabe pro Jahr (ohne Anrechnung von Sälen und Aussensitzplätzen):

Anzahl Sitzplätze	Fr.
1 bis 100	500.–
mehr als 100	800.–

⁶ Bei Paragastronomiebetrieben (Kioske, Imbisse, Besenbeizen und dergleichen) und bei Betrieben mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten (Beträge in Fr.):

- a. Paragastronomiebetriebe je nach Betriebsgrösse 100.– bis 500.–
b. Betriebe mit gewinnorientierten touristischen Aktivitäten 100.– bis 1 000.–

Der Regierungsrat legt die Kriterien und die Ansätze in Ausführungsbestimmungen fest.

⁷ Ausnahmen für Saisonbetriebe und Kleinhotels regelt der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen.

Art. 4 *Transportunternehmen*

¹ Die Abgaben setzen sich zusammen aus:

- a. einem Grundbeitrag von Fr. 200.–;
- b. zuzüglich zwei Promille des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung bis eine Million Franken;
- c. zuzüglich ein Promill des Ertrags aus touristischer Verkehrsleistung über eine Million Franken.

2. Schlussbestimmungen**Art. 5** *Buchführung*

¹ Die juristischen Personen, denen die Veranlagung und der Bezug oder die Verwendung der Abgaben übertragen wurden, haben darüber gesondert Buch zu führen.

² Sie haben jeweils bis zum 15. Februar dem Volkswirtschaftsdepartement eine Abrechnung des vorangegangenen Jahres vorzulegen.

Art. 6 *Rechtsschutz*

¹ Gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Tourismusabgaben beauftragten juristischen Personen kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

² Im Falle einer Ermächtigung gemäss Art. 4 Abs. 2 des Tourismusgesetzes kann gegen Verfügungen oder Entscheide der mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 7 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²⁾

²⁾ Vom Regierungsrat auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2012, 32 und 41

Geändert durch:

*Nachtrag zum Tourismusgesetz vom 1. Dezember 2016 (OGS 2016, 77),
Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 29. August 2016,
Kantonsratssitzungen vom 26. Oktober und 1. Dezember 2016
(22.16.03), in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2017 (OGS 2017, 2)*

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.05.2012	01.07.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 32
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1, d.	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 1, e.	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 2	geändert	OGS 2016, 77
01.12.2016	01.01.2017	Art. 3 Abs. 3	geändert	OGS 2016, 77

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	03.05.2012	01.07.2012	Erstfassung	OGS 2012, 32
Art. 3 Abs. 1	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 1, d.	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 1, e.	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 2	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77
Art. 3 Abs. 3	01.12.2016	01.01.2017	geändert	OGS 2016, 77